

§ 21

(1) Bei Geschenk- und Familiensendungen über 500 Gramm ist vom Absender in doppelter Ausfertigung ein Inhaltsverzeichnis, das mit dem Zusatz „Keine Handelsware“ und seiner Unterschrift versehen sein muß, aufzustellen. Eine Ausfertigung wird der Sendung beigefügt. Die zweite Ausfertigung verbleibt bei der Aufgabepostanstalt.

(2) Neben die Aufschrift ist vom Versender der Vermerk „Keine Handelsware“ zu setzen.

(3) Der Absender jeder Sendung trägt die volle Verantwortung dafür, daß für alle zur Postbeförderung gelangenden Gegenstände die geltenden gesetzlichen Bestimmungen beachtet worden sind.

F. Allgemeine Bestimmungen

§ 22

(1) Die Deutsche Post, die Deutsche Reichsbahn, die Organe der Stromaufsicht der Wasserstraßenverwaltung, die Deutsche Volkspolizei und die Beauftragten des Amtes für Kontrolle des Warenverkehrs sind berechtigt, zu prüfen, ob der Inhalt der Sendung mit den Angaben des Warenbegleitscheines, des Frachtpapiers oder Fahrauftrages oder des Inhaltsverzeichnisses übereinstimmt und die geltenden Bestimmungen eingehalten worden sind.

(2) Die Prüfungen sind mit großer Gewissenhaftigkeit in Gegenwart eines Zeugen durchzuführen. Der Prüfende hat jede überprüfte Sendung neben der Aufschrift oder auf den Frachtpapieren unterschriftlich abzuzeichnen.